

(3) Politische Bildung soll die Orientierung in Staat und Gesellschaft fördern, das Verständnis für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge verbessern, um damit in einem demokratischen Gemeinwesen und auf demokratischen Grundlagen politische Fragen und Probleme zu beurteilen sowie zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten befähigen. Sie soll die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teilhabe an der gesellschaftlichen und politischen Willensbildung sowie zivilgesellschaftliches Engagement fördern.

(4) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dient der Stärkung des ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements und soll zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen. Sie soll neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes auch gesellschaftspolitische Zusammenhänge vermitteln.

(5) Als Ehrenämter im Sinne dieser Dienstordnung gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Dazu zählt, wenn das Ehrenamt als freiwillige Tätigkeit in Vereinen, Kirchen, religiösen Vereinigungen, in Verbänden, Stiftungen, privaten Unternehmen und Einrichtungen, Parteien, Gewerkschaften, in staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen und Institutionen, in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe, in Initiativen, Bewegungen und Projekten (organisationsgebundenes Engagement) oder in selbstorganisierten Gruppen, Initiativen und Netzwerken (organisationsungebundenes Engagement) ausgeübt wird.

(6) Berufliche Weiterbildung fördert die berufsbezogenen Handlungskompetenzen, erneuert, vermittelt oder erhält Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Bildungsinhalte, welche sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte berufliche Tätigkeit beziehen, sind dann eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zumindest zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers verwendet werden.

4 Bildungsveranstaltungen

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne der Dienstordnung sind Veranstaltungen, welche ausschließlich den Grundsätzen nach Ziffer 1 dieser Dienstordnung unterliegen, die allen offenstehen und eine Teilnahme an ihnen freigestellt ist und nachfolgende Kriterien erfüllen:

-
1. Sie müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen im Einklang stehen.
 2. Sie dürfen das tägliche Arbeitsprogramm von sechs Zeitstunden nicht unterschreiten.
 3. Sie können nicht im Rahmen der Gleitzeit absolviert werden.
 4. Sie dürfen nicht sonabends, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen bzw. außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit absolviert werden
- (2) Als Bildungsveranstaltung im Sinne der Dienstordnung nach Ziffer 4 (1) gelten:
1. politische Bildung: Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung von politischem Wissen, zur Förderung von kommunikativen und strategischen Fähigkeiten und zur Motivation zum zivilgesellschaftlichen Engagement
 2. Qualifizierung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes: Bildungsveranstaltungen in den Bereichen
 - a) Sport und Bewegung,
 - b) Schule und Kindergarten,
 - c) Kirche und Religion,
 - d) Soziales, Kultur und Musik,
 - e) politische Interessenvertretung,
 - f) Unfall, Rettungsdienste, Katastrophenschutz und Freiwillige Feuerwehr,
 - g) Umwelt-, Naturschutz und Tierschutz,
 - h) Jugendarbeit und Bildung,
 - i) berufliche Interessenvertretung,
 - j) Gesundheit,
 - k) Justiz und Kriminalitätsprobleme,
 - l) lokales Bürgerengagement,
 - m) Demokratie und Menschenrechte
 3. berufliche Weiterbildung:
 - a) Weiterbildung im Bereich Informationstechnik/Digitalisierung/Soziale Medien
 - b) Weiterbildung im Bereich Sprachen (inklusive Sprachreisen)
 - c) Studienreisen
 - d) Einbringung im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (berufsbegleitende Lehrgänge, berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge)
 - e) Beschäftigte, welche eine Qualifizierungsvereinbarung im Rahmen der DO Qualifizierung abschließen, können den Bildungsurlaub mit integrieren.
- (3) Als Bildungsveranstaltungen im Sinne der Dienstordnung gelten keine Veranstaltungen, die der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.

5 Bildungsträger

(1) Die Bildungsveranstaltungen müssen durchgeführt werden von Einrichtungen der Weiterbildung. Als solche sind neben anerkannten Einrichtungen kommunaler und freier Träger auch Bildungseinrichtungen der Arbeitgeberorganisationen, der Gewerkschaften und der Bundes- und Landeszentrale für politische Bildung anzusehen.

(2) Bildungsträger müssen neben den zuvor stehenden Voraussetzungen zur Beendigung der Fortbildung eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen ausstellen, um als solche im Sinne dieser Dienstordnung anerkannt zu werden.

(3) In der Anlage 2 sind nicht abschließend Bildungseinrichtungen aufgeführt, die Fortbildungen im Sinne dieser Dienstordnung anbieten.

6 Personenkreis

(1) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht für Tarifbeschäftigte, Beamtinnen/Beamte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Studierende nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsdienstes oder Ausbildungsverhältnisses mit der LHD. Bei Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach vorheriger Befristung oder Ausbildung ist der Beginn des vorherigen Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(2) Wurde bereits im Sinne des Stadtratsbeschlusses V2820/18 in einer anderen Dienststelle Bildungsurlaub gewährt, ist dieser nach Ziffer 7 (1) anzurechnen.

7 Dauer

(1) Beschäftigte haben innerhalb des laufenden Kalenderjahres die Möglichkeit, bis zu zwei Tage Bildungsurlaub in Anspruch zu nehmen.

(2) Auszubildende und Studierende haben die Möglichkeit, innerhalb des laufenden Kalenderjahres einen Tag Bildungsurlaub in Anspruch zu nehmen, wobei dieser Tag ausschließlich für politische Bildung gewährt wird. Eine Gewährung des Bildungsurlaubs innerhalb der schulischen Ausbildung erfolgt nur mit Zustimmung der Berufsschule/der Studieneinrichtung.

(3) Bildungsurlaub, der im Rahmen der Ausbildungszeit gewährt wurde, wird bei Übernahme ein Arbeitsverhältnis auf Bildungsurlaub nach Absatz 1 angerechnet.

(4) Im Falle einer Erkrankung während des Bildungsurlaubs werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Bildungsurlaub angerechnet.

(5) Bildungsurlaub kann auch in Verbindung mit Erholungsurlaub und/oder Freizeitausgleich gewährt werden.

8 Beantragung und Gewährung

(1) Bildungsurlaub ist vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich über das Fachamt zu beantragen. Dem Antrag sind die

- Genehmigung der oder des direkten Vorgesetzten,
- das Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich Zielgruppe, Lernziele, Lerninhalt, Dauer, Durchführungsort und Zeit ergeben,
- der Bildungsträger sowie
- eine kurze Begründung zur Teilnahme an der Bildungsveranstaltung beizufügen.

(2) Der Antrag ist zur Prüfung und Genehmigung des Anspruches auf Bildungsurlaub an das Haupt- und Personalamt weiterzuleiten. Der Antrag muss hier zur Einhaltung von Anmelde- und Stornierungsfristen mindestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung liegen.

(3) Das Haupt- und Personalamt prüft die Bildungsveranstaltung auf Anerkennung und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung mit.

(4) Antragstellende Beamte oder Beamtinnen erhalten einen Bescheid über die Gewährung oder Ablehnung des Bildungsurlaubs.

(5) Die Antragstellerin/ Der Antragsteller informiert ihre/ seine zuständigen Vorgesetzten über die Entscheidung des Haupt- und Personalamts. Der genehmigte Bildungsurlaub ist in den Fachbereichen auf den verwendeten Nachweisen (Net, Urlaubskarte, AZ Erfassungsnachweis) als Sonderurlaub mit der Kennung BU vermerkt.

9 Versagungsgründe

(1) Bildungsurlaub kann nicht gewährt werden, wenn

1. keine Genehmigung des oder der Vorgesetzten für eine Freistellung aus dringenden die-chen Gründen (z.B. Wahl- oder Urlaubsanspruch anderer Beschäftigter) vorliegt.
2. die Bildungsveranstaltung kein freistellungsrelevantes Thema nach Ziffer 1 und Ziffer 2 der Dienstordnung zum Gegenstand hat.
3. die Bildungsveranstaltung unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele dient.
4. es sich um Veranstaltungen der Berufsausbildung nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes oder der beruflichen Umschulung nach § 1 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes handelt.
5. es sich um Veranstaltungen der beruflichen Rehabilitation handelt.
6. der Bildungsträger nicht entsprechend den Vorgaben nach Ziffer 5 dieser Dienstordnung anerkannt ist.
7. das tägliche Arbeitsprogramm von sechs Zeitstunden unterschreiten.
8. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die vorgegebenen Wartezeiten nicht erfüllt.
9. die Anmeldefrist nicht eingehalten wurde.

10 Fortzahlung des Entgeltes/der Besoldung, Bildungskosten und Verbot von Erwerbstätigkeit

(1) Während des Bildungsurlaubs wird das Arbeitsentgelt sowie die Besoldung entsprechend den einzel- oder tarifvertraglichen sowie gesetzlichen Regelungen für Erholungsurlaub fortgezahlt.

(2) Die Entgegennahme einer doppelten Vergütung für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen im Rahmen des Bildungsurlaubs von anderer Seite aufgrund anderer Bestimmungen ist nicht zulässig.

(3) Die Kosten der Bildungsmaßnahme trägt die/r Beschäftigte selbst.

(4) Während des Bildungsurlaubs darf keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden.

11 Nachweispflicht

(1) Bei Inanspruchnahme von Bildungsurlaub ist ein entsprechender Teilnahmenachweis umgehend nach der jeweiligen Bildungsmaßnahme beim ~~Haupt~~ Personalamt vorzulegen. Er wird der Personalakte beigelegt.

(2) Sofern der Nachweis nicht innerhalb von vier ~~Wochen~~ nach Abschluss der Weiterbildung vorliegt, erfolgt eine ~~Entgelt~~ Besoldungskürzung für die Dauer der Abwesenheit durch den genehmigten Bildungsurlaub.

(3) Der ~~gesamte~~ Vorgang ab Antragstellung verbleibt als Sachakte im ~~Haupt~~ Personalamt und wird nach drei Jahren vernichtet.

12 Übertragbarkeit, Abgeltungsverbot

(1) Der Anspruch auf Bildungsurlaub ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres geltend zu machen und kann nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(2) Eine Abgeltung des Bildungsurlaubes erfolgt nicht.

13 Evaluation

(1) Die Umsetzung dieser Dienstordnung sowie die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub sind erstmalig zum Stichtag 30. April 2020 zu evaluieren.

(2) Über die Ergebnisse ist in der Dienstberatung ~~Ober~~bürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zu berichten.

(3) Der Gesamtpersonalrat erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgabe ~~gemäß~~ § 73 Absatz 1 Nr. 2 SächsPersVerf. Eine Zusammenfassung über die Anzahl der im ~~Haupt~~ Personalamt eingegangenen Anträge, differenziert nach genehmigten und abgelehnten Anträgen sowie über die Versagungsgründe zur Kenntnis. Diese Zusammenfassung wird im Zusammenhang mit der zu erstellenden Evaluation über die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub nach Absatz 1 erarbeitet und übergeben.

14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und spätestens zum 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstordnung werden durch das Haupt- und Personalamt veranlasst, welches auch Auskünfte erteilt.

Dresden, den 05. September 2019

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister